

# Ist die Sollvorschrift § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO obsolet?

Autorinnen: Beatrice Rösler & Dr. Andrea Zechmann

Zwischenbericht über eine bundesweite empirische Erhebung in der Richter- und Anwaltschaft als Teil einer rechtstatsächlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der Evaluation des Mediationsgesetzes

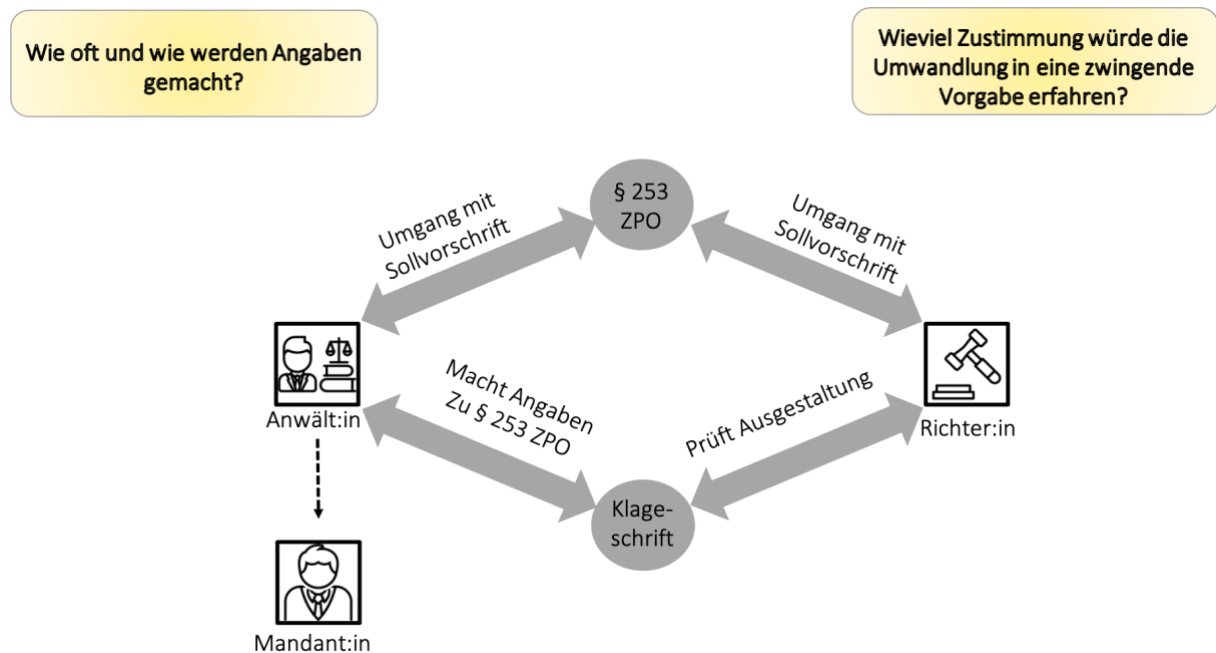
(§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO)

„(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“

Fragestellungen:

In welchem Maße und wie wird die Vorschrift seitens der Rechtsanwält:innen gelebt? Wie reagieren Richter:innen auf das Fehlen von Angaben in der Klageschrift? Und wie stehen Richter:innen und Rechtsanwält:innen zu einer Verschärfung der Vorschrift?

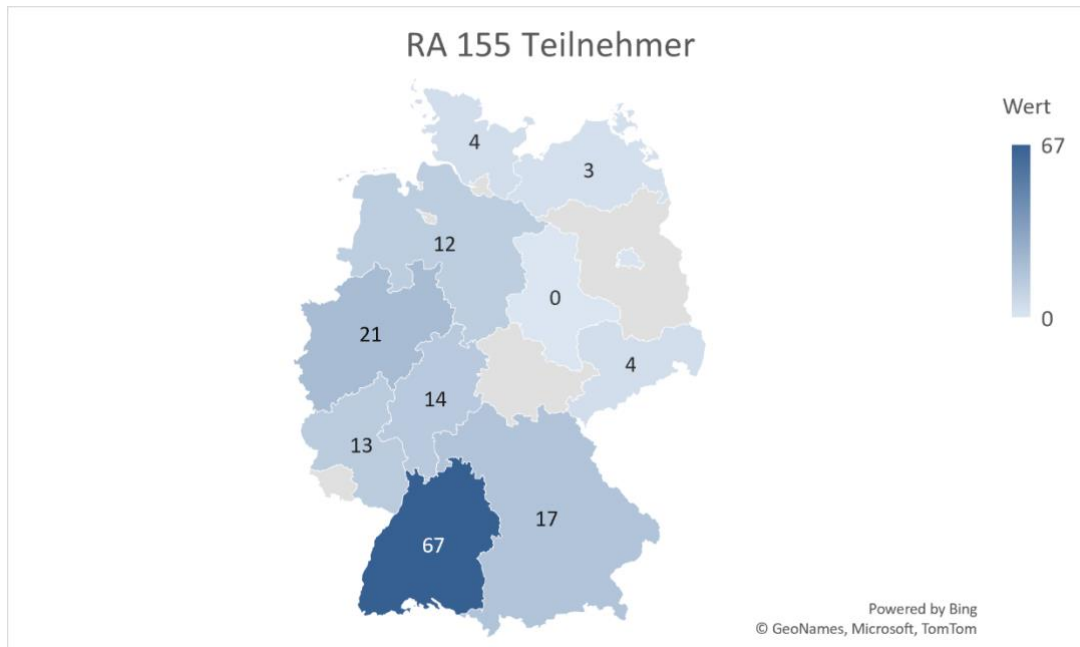


Diesen Fragen wurde in einer bundesweiten empirischen Erhebung im Zeitraum von Mitte November 2020 bis Mitte Februar 2021 unter Zivil- und Handelsrichter:innen sowie Rechtsanwält:innen nachgegangen.

Angesprochen wurden rund 2.500 Richter:innen und alle zugelassenen Rechtsanwält:innen. Wichtige Promotoren beim Feldzugang waren unter anderem<sup>1</sup> die Justizministerien der Länder, die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Deutsche Stiftung Mediation.

<sup>1</sup> Weitere Promotoren, die bei der Verbreitung des Umfragelinks dankenswerterweise unterstützt haben waren: Otto Schmidt Verlag und der DAV AG Mediation,

Insgesamt gingen 666 Antwortbögen ein. Nach Bereinigung der Stichprobe flossen 241 Antwortbögen aus der Richterschaft aus 15 Bundesländern an Amts-, Land- und z.T. Oberlandesgerichten in die Auswertungen ein. Aus der Anwaltschaft verblieben nach Bereinigung der Stichprobe 173 Antwortbögen, die in die Auswertungen einfließen. 74 Personen (46%) gaben an, eine Mediationsausbildung absolviert zu haben.



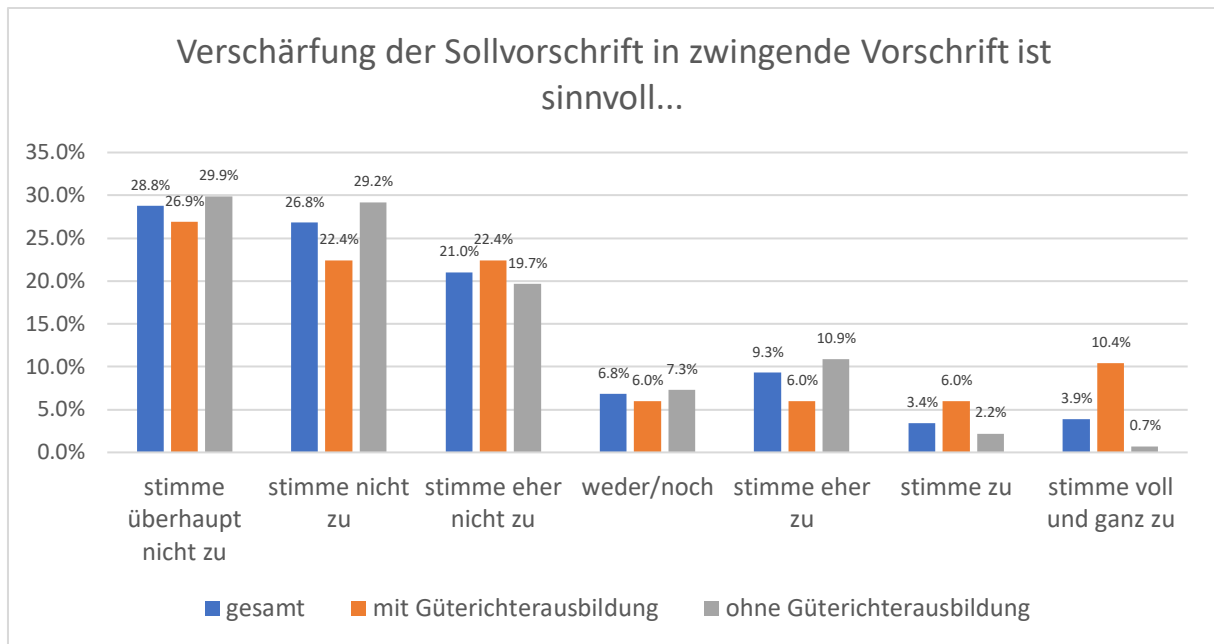
Hinweis: Von 173 Teilnehmer:innen hatten 155 Rechtsanwält:innen Angaben zu ihrem Geschäftssitz gemacht.

Anekdotisches Wissen zu einer geringen Nutzung der Vorschrift hat sich in den vorläufigen Ergebnissen bestätigt.

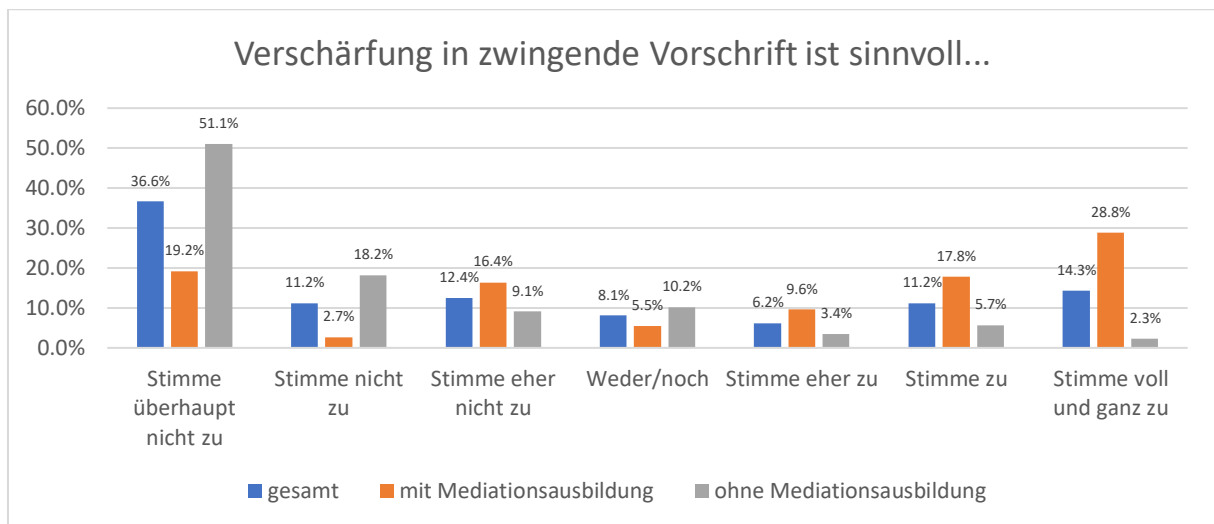
Lediglich 7% der Rechtsanwält:innen aus der gesamten Stichprobe haben in den von ihnen im Jahr 2019 verfassten Klageschriften „immer oder fast immer“ Angaben im Sinne von § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO gemacht. Die überwiegende Mehrheit von 74% haben „nie“ Angaben gemacht.

Dabei hielten es insgesamt über 90% für „ziemlich unwahrscheinlich“ oder „äußerst unwahrscheinlich“, dass sich für sie selbst, ihre Mandant:innen oder Andere dadurch Nachteile ergeben haben, wenn keine entsprechenden Angaben gemacht wurden. Vorteile durch Angaben dazu, ob Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung erwogen oder gar durchgeführt wurde, schätzten weniger als rd. 5% der Klägervertreter:innen als „ziemlich wahrscheinlich“ oder „äußerst wahrscheinlich“ ein. Die Erhebung unter Richter:innen bestätigte die Ergebnisse aus der Anwaltschaft zur Nutzung der Vorschrift.

Eine mögliche Umwandlung des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in eine zwingende Vorschrift lehnten rd. 29 % der Richter:innen und rd. 37% der Rechtsanwält:innen ab.



Antworten der Richter:innen



Antworten der Rechtsanwält:innen

Die vorgenannten Ergebnisse sind eine kleine Auswahl an Ergebnissen. Sie beschreiben, wie die Teilnehmer:innen auf die Fragen geantwortet haben. Eine statistische Auswertung in welcher Beziehung die unterschiedlichen Ergebnisse zueinander stehen ist aufgrund der kleinen Fallzahl nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Tiefere Einblicke können erst weitere Erhebungen zu möglichen Beziehungen liefern. Die Befunde zur Einstellung der Richter:innen aus freien Textantworten zum Umgang mit der Sollvorschrift liefern erste Anhaltspunkte zu den Hintergründen.

Ist § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO nun obsolet oder zu verstärken? Diese Frage wird sich erst im Rahmen der weiteren Evaluation des Mediationsgesetzes beantworten lassen. Die Stiftung möchte ihren Beitrag leisten, indem die Diskussion um empirisch erhobene Befunde bereichert wird.

Über Fragen und Anregungen zu diesem Projekt freuen sich Beatrice Rösler und Andrea Zechmann. Wir danken für das Interesse und die Unterstützung der Stiftungsarbeit!